



Angela Borgwardt, Marei John-Ohnesorg, Jürgen Zöllner

Hochschulzugang für Flüchtlinge – Aktuelle Regelungen in den Bundesländern

ERGEBNISSE EINER UMFRAGE UNTER DEN FÜR HOCHSCHULEN ZUSTÄNDIGEN LANDESMINISTERIEN, STAND 25. AUGUST 2015

Angesichts immer größerer Flüchtlingszahlen stellt sich die dringende Frage, wie Flüchtlinge in Deutschland besser integriert werden können. Die Teilhabe an Bildung und Ausbildung kann entscheidende Impulse liefern. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, ein Studium in Deutschland zu absolvieren. Welche

Möglichkeiten haben Flüchtlinge an einer deutschen Hochschule zu studieren? Das E-Paper versucht eine erste Antwort auf diese Frage zu liefern, indem es die unterschiedlichen Regelungen des Hochschulzugangs für Flüchtlinge in den einzelnen Bundesländern zusammenfasst.

EINFÜHRUNG

Vor dem Hintergrund aktueller Flüchtlingsbewegungen stellt sich verstärkt die Frage, welche Möglichkeiten für Flüchtlinge bestehen, ein Studium an einer deutschen Hochschule aufzunehmen. Schließlich ist die Teilhabe an Bildung und Ausbildung ganz entscheidend, um sich in einer Gesellschaft zu verankern und eine berufliche Perspektive aufzubauen.

Der Bereich Bildungs- und Hochschulpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung hat die gegenwärtigen Entwicklungen zum Anlass genommen, die verschiedenen Regelungen des Hochschulzugangs für Flüchtlinge in den einzelnen Bundesländern zu erfassen. Gegenwärtig sind hier große Unterschiede zwischen den Ländern festzustellen, die zunächst einmal festgehalten werden sollen, um Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen.

Dabei ist zu bedenken, dass die vorliegende Zusammen-

stellung einen Zwischenstand darstellt, der angesichts der großen Dynamik dieses Handlungsfeldes in den nächsten Wochen sicher modifiziert und ergänzt werden muss. In den meisten Bundesländern werden derzeit intensive Gespräche zwischen Ministerien und Hochschulen geführt, um Hürden zum Hochschulstudium für Flüchtlinge abzubauen und die bestehenden Regelungen an die neuen Erfordernisse anzupassen. Auch über bundeseinheitliche Regelungen wird nachgedacht. Dieses Papier soll dazu beitragen, die Diskussion über das Thema zu befördern und notwendige Veränderungen voranzutreiben.

Für die Erstellung der Übersicht wurde eine Umfrage durchgeführt, bei der die Pressestellen bzw. Referate für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der für Hochschulen zuständigen Ministerien gebeten wurden, einen Fragenkatalog zu beantworten. Die Rücklaufquote war hoch, sodass zwölf Bundesländer in diesem Papier vertreten sind.¹ Im Folgenden werden die Fragen und wesentlichen Ergebnisse der Erhebung dargestellt.²

FRAGENKATALOG

Hochschulzugang

Wie ist der Hochschulzugang für Flüchtlinge in Ihrem Bundesland gesetzlich geregelt? Welche Spielräume haben die Hochschulen darüber hinaus in ihren Entscheidungen?

u. a.:

- Inwiefern ist die Aufnahme eines Studiums oder einer Weiterbildung bzw. die Weiterführung eines früheren Studiums für Flüchtlinge möglich?
- Welche Abschlüsse können erreicht werden?
- Welche vorherigen Abschlüsse bzw. Sprachkenntnisse sind erforderlich?
- Für welche Aufenthaltstitel gelten die Regelungen?

Studium und Aufenthaltstitel

Wie wird verfahren, wenn die aktuelle Dauer des Aufenthaltstitels und die geplante Studiendauer voneinander abweichen?

Anerkennungsverfahren und Quotenregelungen

Mit welchen Verfahren (Tests etc.) wird die Studienberechtigung festgestellt? Sind in NC-Fächern Quotenregelungen für Flüchtlinge vorgesehen?

Fehlende Unterlagen

Mit welchen Verfahren wird über die Studienberechtigung entschieden, wenn die Flüchtlinge keine Dokumente vorlegen können? Gibt es landes- oder hochschulweite Vorgaben oder regelt jeder Fachbereich bzw. jede Fakultät dies individuell?

Unterstützungsmaßnahmen

Bestehen finanzielle Anreize für die Zulassung und Betreuung von Flüchtlingen an Hochschulen? Welche weiteren individuellen Maßnahmen (z.B. Beratungsangebote, Sprachkurse, finanzielle Unterstützung) sind eingeführt bzw. geplant?

Prognosen

Wie viele Anfragen aus welchen Herkunftsländern liegen aktuell vor? Welche Veränderungen erwarten Sie zukünftig?

BAYERN

Quelle der Informationen: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

VORBEMERKUNG

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMWFK) betont, dass es dem Wissenschaftsstandort Bayern angesichts der aktuell steigenden Flüchtlingszahlen ein besonderes Anliegen ist, die Betroffenen entsprechend ihrer Qualifikation in der bayerischen Bildungs- und Wissenschaftslandschaft willkommen zu heißen und sie aufzunehmen, da Bildung ein wesentlicher Schlüssel zur Integration ist.

Das StMWFK stellt zu diesem Zweck auch gezielt Fördermittel zur Verfügung. Im Rahmen des Modellprojekts „Studienerfolg internationaler Studierender“³ des Bayerischen Wissenschaftsministeriums und der vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. können zum Studium zugelassene Flüchtlinge besonders gefördert werden.

HOCHSCHULZUGANG

Flüchtlingen steht der Zugang zu Hochschulen grundsätzlich offen. Die Aufnahme des Studiums von Flüchtlingen wird wie bei ausländischen Studierenden durch die Qualifikationsverordnung (QualV) gewährleistet und geregelt. Das Bayerische Hochschulgesetz (BayH-SchG) enthält u. a. Bestimmungen über die Fortsetzung eines früheren Studiums, die zu erreichenden Abschlüsse und die Weiterbildung, die für ausländische Studierende und Flüchtlinge gelten.

Eine essenzielle Grundvoraussetzung für die Immatrikulation sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Um diesen Anspruch möglichst rasch erfüllen zu können, bieten mehrere bayerische Hochschulen Sprachkurse an.

Eine weitere Bedingung liegt im Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Da sich dies bei Flüchtlingen schwieriger gestalten kann, gibt es an Hochschulen in diesem Bereich entsprechende Unterstützungsangebote. In der Regel entscheiden die jeweiligen Hochschulen über die Anerkennung der vorliegenden Zeugnisse. In schwierigen Fällen prüft die Zeugnis-anerkennungsstelle die Dokumente.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Um eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung der motivierten Flüchtlinge zu fördern, arbeiten Hochschulen und Ausländerbehörden regelmäßig zusammen.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Wenn die Einstufung der jeweiligen nationalen Sekundarschulabschlüsse keinen direkten Hochschulzugang in Deutschland ermöglicht, können ausländische Studieninteressierte den Weg über eines der beiden bayerischen Studienkollegs gehen und nach bestandener Feststellungsprüfung ein fachgebundenes Studium aufnehmen.

Besitzen Flüchtlinge die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung, so werden sie bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ebenso wie andere ausländische Studierende durch die Vorabquote berücksichtigt. Sowohl im örtlichen als auch im zentralen Vergabeverfahren haben auf diese Weise fünf Prozent der Bewerber_innen die Möglichkeit, einen zulassungsbeschränkten Studiengang zu besuchen.⁴

FEHLENDE UNTERLAGEN

Auch Flüchtlinge, die nur über unvollständige Bildungsnachweise verfügen, können in einem schrittweisen Verfahren eine Hochschulzugangsberechtigung erlangen. Wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin keine Nachweise über eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt und ein Nachweis auf anderem Weg nicht erbracht werden kann, wird je nach Einzelfall möglicherweise eine Versicherung an Eides statt akzeptiert. Dies ist nach Angaben der Zeugnisanerkennungsstelle nur selten notwendig, da die überwiegende Mehrheit der Interessent_innen über entsprechende Bildungsnachweise verfügt.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Das Wissenschaftsministerium verweist auf eine Fülle individueller Maßnahmen und Initiativen der bayerischen Hochschulen, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren und Flüchtlinge beim Hochschulzugang unterstützen.⁵ Die Angebote umfassen u.a. Sprachunterricht und Deutschkurse, Beratungen zur Studienorientierung und Studienbewerbung. Beispielfähig sollen folgende Projekte und Angebote genannt werden:

- Sprachkurse, kostenfreie Rechtsberatung und medizinische Versorgung (Ludwig-Maximilians-Universität München)

- Förderung der zum Studium zugelassenen Flüchtlinge im Rahmen des Programms „Förderung des Studienerfolgs ausländischer Vollstudierender“: Kurse zum deutschen Studiensystem und zur Lernkultur, zum wissenschaftlichen Arbeiten, Fachsprachkurse, Bewerbertraining (HaW Aschaffenburg)
- Individuelle Studienberatung durch Studienberater_innen, Unterstützung bei der Überprüfung der Zeugnisse auf Eignung als Hochschulzugangsberechtigung (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)
- Unterstützung bei Fragen der Berufsausbildung, Kontaktvermittlung an Partner in der Region, Agenturen für Arbeit (OTH Amberg-Weiden)

PROGNOSEN

Die Anfragen ausländischer Studieninteressierter, die sich bei der Zeugnisanerkennungsstelle um eine Hochschulzugangsberechtigung bemühen, haben in letzter Zeit zugenommen. Auch die Anfragen von Flüchtlingen und Asylbewerber_innen aus Syrien, die an einer bayerischen Hochschule studieren möchten, sind im Vergleich zum letzten Jahr deutlich gestiegen (zwischen 1. Januar 2015 bis 10. August 2015: 1.051 Anfragen – 2014: 513 Anfragen).

BERLIN

Quelle der Informationen: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin

VORBEMERKUNG

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft sowie die Berliner Hochschulen sind sich einig, dass Flüchtlingen der Zugang zum Studium erleichtert werden muss und Hürden dringend beseitigt werden müssen. Als weltoffene und tolerante Stadt will Berlin diesen Prozess in Deutschland vorantreiben. Dazu wurden von den Hochschulen selbst Maßnahmen ergriffen, eine Starthilfe auf den Weg gebracht, auf Landesebene Weichen gestellt sowie von der Senatsverwaltung bundespolitische Initiativen gestartet. Zu diesen bundespolitischen Initiativen zählt:

- Keine Versorgungslücke: Die Senatsverwaltung und die Senatskanzlei fordern, dass Leistungslücken für studierende Flüchtlinge geschlossen werden. Zum einen durch Klarstellung, dass Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz in den ersten 15 Monaten auch für studierende Flüchtlinge gezahlt werden und keine analoge Anwendung des § 22 SGB XII in Betracht kommt, zum anderen durch Sicherstellung, dass alle Gruppen studierender Flüchtlinge, die kein BAföG erhalten, eine Unterstützung nach SGB XII bekommen. Es ist auch eine weitere Verkürzung der BAföG-Wartezeit zu prüfen.

– Reduzierung von Kosten: Bei der Immatrikulation werden Kosten fällig, die unter Einbeziehung von Sprachprüfungen bis zu 500 Euro betragen. Es soll geprüft werden, wie sich diese Kosten für Flüchtlinge reduzieren lassen. So könnte uni-assist e.V. bei Flüchtlingen auf die Erhebung von Anmeldekosten verzichten.

HOCHSCHULZUGANG

Ziel ist es, geeigneten Flüchtlingen einen möglichst reibungslosen Weg ins Studium zu eröffnen und bei Problemen Hilfe anzubieten. Grundsätzlich werden sie beim Zugang und bei der Zulassung zu einem Studium genauso gestellt wie andere ausländische Studienbewerber_innen. Sie müssen eine Hochschulzugangsberechtigung haben, über Sprachkenntnisse verfügen und ggf. zusätzliche Qualifikationen erwerben. Sie können sämtliche angebotenen Studienabschlüsse erwerben.

Für ausländische Studierende werden von den Hochschulen zahlreiche Sprachkurse sowie Studienkollegs bei zunächst nicht ausreichender Hochschulzugangsberechtigung angeboten. Ein weiterer Ausbau insbesondere für die Bedürfnisse von Flüchtlingen ist geplant.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Es gibt derzeit 16 verschiedene aufenthaltsrechtliche Kategorien, die bei Flüchtlingen vorliegen können. Eine Arbeitsgruppe des Hochschulausschusses der KMK prüft derzeit, welche dieser Kategorien nicht zu einem Studium berechtigen sollen.

Ein Dissens wurde auf Landesebene mit der Innenverwaltung ausgetragen. So wurden in der Vergangenheit Flüchtlinge in der Regel von der Ausländerbehörde mit einem aufenthaltsrechtlichen Studierverbot für vier Jahre belegt, das früher aufgehoben werden konnte, wenn sie einen Studienplatz nachweisen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten konnten. Diese Regelung wurde von der Wissenschaftsverwaltung und der Integrationsverwaltung scharf kritisiert. Vom Senat wurde daraufhin folgender Beschluss gefasst: „Auch soll die Aufnahme eines Studiums nicht aufenthaltsrechtlich untersagt wer-

den.“ In Teilen hat die Senatsverwaltung für Inneres bereits nachgegeben.

Der Aufenthaltstitel wird in der Regel erst erteilt, wenn eine Zulassung zum Studium erfolgt. Es ist also nicht das Studium vom Aufenthaltstitel abhängig, sondern umgekehrt der Titel vom hochschulrechtlichen Status.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Flüchtlinge bewerben sich auf zulassungsbeschränkte Studienplätze über die Vorabquote, die 5 bis 8 Prozent der Studienplätze umfasst. Sie werden damit beim Zugang und der Zulassung zum Studium so behandelt wie andere Ausländer_innen auch.

FEHLENDE UNTERLAGEN

Grundsätzlich verfahren die Hochschulen nach dem Beschluss der KMK vom 8. November 1985 über den „Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“. Der Beschluss wird derzeit überarbeitet. Die Prüfung der Zugangsberechtigung ist letztlich eine Einzelfallentscheidung. In Gesprächen mit den Berliner Hochschulen wird derzeit beraten, ob und wie der Zugang verbessert werden kann.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Im Moment befinden sich sehr viele Maßnahmen und Initiativen in der Abstimmung mit den Hochschulen. Zudem will sich das Land Berlin auf Bundesebene dafür einsetzen, dass bundesweite Regelungen für Flüchtlinge praktikabler gestaltet werden und Hürden abgebaut werden. Dazu gehört der Ausbau einer Eingangsprüfung als alternativer Zugang zum Studium.

Das Studentenwerk Berlin hat gerade zwei Förderprogramme für Flüchtlinge aufgelegt bzw. speziell für Flüchtlinge erweitert. Für die Startphase und die Studienabschlussphase erhalten Flüchtlinge eine Unterstützung von jeweils 1.000 Euro. In der Startphase können damit beispielsweise Bewerbungs-, Einschreibungs- und Sprachtestgebühren sowie Sozialbeiträge finanziert werden. Das war in der Vergangenheit eine Hürde.

Ein großer Teil der Berliner Hochschulen erlässt Flüchtlingen die Gebühren für ein Gasthörerstudium. Die TU und – nach derzeitigen Informationen auch die HU – werden „Vorbereitungsstudien“ für Flüchtlinge einrichten. Darüber hinaus haben Hochschulen spezielle Bera-

tungsangebote für Flüchtlinge ausgebaut. Beispielhaft sei hier die Flüchtlingsprechstunde der HU hervorgehoben. Weitere Angebote sind in Planung.

Die Berliner staatlichen Hochschulen engagieren sich in zahlreichen Initiativen für Flüchtlinge. Exemplarisch wird auf folgende Fälle verwiesen:

- Die Freie Universität beteiligt sich für zehn Personen am DAAD-Sonderstipendium „Führungskräfte für Syrien“.
- Die Hochschule für Schauspielkunst bietet Deutschkurse und Bibliotheksnutzung für Flüchtlinge an.
- Die Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik unterstützt Flüchtlinge im Rahmen einer Feldstudie durch zwei Praktikanten und bietet u.a. Deutschkurse, Kinderbetreuung sowie gemeinsame Feste an.

PROGNOSEN

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Flüchtlinge, die studieren wollen, erhöhen wird. Das zeigt auch die Nachfrage bei den Studienberatungen für Flüchtlinge. Eine statistische Erfassung von Flüchtlingen gibt es derzeit nicht. Uni-assist⁶ hat für den Zeitraum vom SS 2014 bis WS 2015/2016 48 Bewerbungen von Flüchtlingen bei seinen Berliner Mitgliedshochschulen gezählt. Nicht bekannt ist die Zahl derjenigen Studienbewerber_innen, die sich nicht als Flüchtlinge zu erkennen gegeben haben.

BRANDENBURG

Quelle der Informationen: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

VORBEMERKUNG

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) des Landes Brandenburg weist darauf hin, dass studierwillige Flüchtlinge und Zuwanderer im Land Brandenburg willkommen sind. Das Landeshochschulrecht setzt auf einen breiten Hochschulzugang, auch für ausländische Studierende. Das Land ist grundsätzlich daran interessiert, Studierende zu gewinnen. Ziel ist es, die Zahl der Studienplätze und Studienanfänger_innen – entgegen der regionalen demografischen Entwicklung – in den kommenden Jahren stabil zu halten. Dafür werden entsprechende Kapazitäten an den Hochschulen finanziert und vorgehalten, die auch von „zugewanderten“ Studierenden/

Studieninteressierten genutzt werden können. Die meisten Hochschulen haben noch freie Plätze, wenn auch nicht in allen Studiengängen. Bisher gibt es an den Hochschulen des Landes noch keine Bewerbungen von Flüchtlingen.

HOCHSCHULZUGANG

Der Zugang und die Zulassung zu einem Studium sind in Brandenburg im Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG), im Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) sowie in der (in Überarbeitung befindlichen) Hochschulvergabeverordnung (HVV) geregelt.

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz sind ausländische Studienbewerber_innen (einschließlich Asylbewerber_innen) unter anderem dann zum Studium berechtigt, wenn sie im Ausland einen Bildungsnachweis erworben haben, der einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist und wenn sie über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.⁷ Die relativ weitgehenden Hochschulzugangsmöglichkeiten werden an einzelnen Hochschulstandorten flankiert durch spezielle Angebote zum Kompetenzerwerb für Studienanfänger_innen ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Nach den Immatrikulationsordnungen der Hochschulen müssen ausländische Studienbewerber_innen bei der Immatrikulation einen gültigen Aufenthaltstitel vorlegen. Bisher gibt es noch keine spezifische Erfahrung mit Aufenthaltstiteln von Flüchtlingen an den Hochschulen. Allgemein haben die Hochschulen mitgeteilt, dass ausländische Studienbewerber_innen in der Regel einen Aufenthaltstitel erhalten⁸, wenn die Hochschule ihnen einen Studienplatz anbieten kann.

Aus den allgemeinen Erfahrungen mit ausländischen Studierenden (ohne Asylstatus) teilten die Hochschulen mit, dass der Aufenthaltstitel die Studierenden zur Beendigung des Studiums berechtigt. Bei Differenzen aufgrund von Verzögerungen im Studium entscheidet die Ausländerbehörde, wobei die Hochschule eine Studienprognose stellt.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Sofern ausländische Bewerber_innen nicht über eine gleichwertige ausländische Bildung verfügen, können sie nach dem BbgHG eine Zugangsprüfung an einer Hochschule absolvieren.⁹ Es gibt keine Spezial-

regelungen, die den Hochschulzugang für Asylbewerber_innen beschränken. Insbesondere ist der Hochschulzugang nicht auf bestimmte Studiengänge und Abschlussgrade beschränkt.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt das BbgHZG, das für ausländische Bewerber_innen (einschließlich Asylbewerber_innen) Vorabquoten vorsieht.¹⁰ Demnach kann in einem Auswahlverfahren eine gewisse Prozentzahl an Studienplätzen ausländischen Bewerber_innen vorbehalten werden. Überschreitet die Zahl der Bewerbungen die Zahl der quotierten Studienplätze, werden diese nach dem Grad der Qualifikation der Bewerber_innen vergeben, doch können dabei auch besondere Umstände berücksichtigt werden.¹¹ Ein besonderer, berücksichtigungsfähiger (und zulassungsfördernder) Umstand ist gegeben, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin Asylrecht genießt.¹² Das BbgHZG enthält somit eine privilegierende Regelung für (anerkannte) Asylbewerber_innen.

FEHLENDE UNTERLAGEN

Da sich noch keine Flüchtlinge an brandenburgischen Hochschulen beworben haben, gibt es hier noch keine Erfahrungen. Wenn entsprechende Bewerbungen mit unvollständigen Nachweisen zur Hochschulzugangsberechtigung eingehen würden, bestünde rechtlich die Möglichkeit, die Hochschulreife mittels Zugangsprüfung¹³ festzustellen.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Da es bisher keine Studienbewerbungen von Flüchtlingen gab, wurde kein aktueller Handlungsbedarf bei Unterstützungsmaßnahmen gesehen. Gleichwohl sind die Hochschulen bei der Hilfe von Flüchtlingen aktiv. So werden z.B. Deutschkurse für in der Region lebende Flüchtlinge angeboten, allgemein die Beziehung zu den Betreuungsorganisationen vor Ort ausgebaut oder Maßnahmen erörtert, den Gasthörerstatus bei Flüchtlingen aktiv zu bewerben, um so eine Teilnahme an Hochschulveranstaltungen zu ermöglichen. Ebenso gibt es erste Überlegungen, in Anlehnung an bereits bestehende Weiterbildungsangebote für Personen mit Migrationshintergrund spezielle Weiterbildungsangebote für Flüchtlinge zu erarbeiten, z. B. an der FH Potsdam.¹⁴

PROGNOSEN

Angesichts der steigenden Zahl von Asylsuchenden im Land Brandenburg ist davon auszugehen, dass die Hochschulen künftig Anfragen von Personen mit Fluchterfahrungen erreichen werden. Vor dem Hintergrund

des demografischen Wandels und des einhergehenden regionalen Fachkräftemangels ist es ein Anliegen des MWFK, gezielt Flüchtlinge mit Bleibeberechtigung an die Hochschulen zu holen und zu integrieren. Ihnen soll ermöglicht werden, ihr Studium im Land Brandenburg abzuschließen, ein Studium zu beginnen oder ihre schon im Ausland erbrachten Leistungen anerkennen zu lassen. Derzeit wird in Abstimmung mit den Hochschulen geprüft, ob und in welchem Umfang ein zusätzlicher Bedarf an Studienplätzen, erleichterten Regelungen und flankierenden Maßnahmen besteht.

HESSEN

Quelle der Informationen: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

HOCHSCHULZUGANG

Die Aufnahme eines Studiums oder einer Weiterbildung bzw. die Weiterführung eines früheren Studiums ist für Flüchtlinge möglich, wenn sie die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere bedarf es einer Hochschulzugangsberechtigung und der sprachlichen Studierfähigkeit. Dies gilt für alle Studienbewerber_innen und dementsprechend auch für Flüchtlinge mit dem Aufenthaltsstatus als Asylsuchende und Geduldete.

Ausländerrechtlich gibt es keine Vorgaben zum Studienzugang von Asylbewerber_innen und Geduldeten, sie dürfen grundsätzlich studieren.¹⁵ Alle Abschlüsse, die in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgesehen sind, können erreicht werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind allgemein und zum Teil studiengangspezifisch geregelt. Für ein Studium sind im Regelfall deutsche Sprachkenntnisse erforderlich – mindestens der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, ggf. C 1.¹⁶

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Die zeitliche Dauer des Aufenthaltstitels und die reguläre Dauer des Studiums korrespondieren normalerweise nicht miteinander. Im Aufenthaltsgesetz ist festgehalten, dass der erste Aufenthaltstitel die Geltungsdauer zwischen einem und zwei Jahren hat und eine Verlängerung erst auf Antrag möglich ist, die für zwei Jahre gewährt wird.¹⁷

Studienanfänger_innen können somit höchstens eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst zwei Jahre erhalten.

Danach ist das Studium in der Regel nicht beendet, weshalb die Studierenden rechtzeitig eine Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragen müssen. Laut Verwaltungsvorschriften muss der Aufenthaltstitel grundsätzlich um zwei Jahre verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und der Abschluss des Studiums in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.¹⁸ Ein ordnungsgemäßes Studium liegt nach diesen Vorschriften vor, solange der/die ausländische Studierende die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet.¹⁹ Folglich muss der/die Studierende nachweisen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist²⁰ und einen Nachweis erbringen, dass das Studium innerhalb der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels abgeschlossen werden kann. Die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren darf nicht überschritten werden.²¹

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Alle Studienbewerber_innen müssen im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sein. Besondere Zulassungsverfahren bestehen in den (bundesweit oder örtlich) zulassungsbeschränkten Studiengängen. Ein Verfahren zur Feststellung der Studienberechtigung ist der einjährige Besuch eines Schwerpunktkurses an einem Studienkolleg mit anschließender Feststellungsprüfung, die auch extern abgelegt werden kann. Dieses Verfahren ist bei Bewerber_innen aus bestimmten Ländern Pflicht, wenn nicht – alternativ – Studienzeiten im Heimatland nachgewiesen werden.²² Für ein Studium in künstlerischen Fächern an den (Kunst-)Hochschulen des Landes muss eine künstlerische Eignungsprüfung bestanden werden. Bei Feststellung einer künstlerischen Hochbegabung ist daher auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung eine Zulassung zum Studium möglich.²³

Besondere Quoten für Flüchtlinge sind nicht vorgesehen. Es gibt jedoch die rechtliche Regelung, in einem Auswahlverfahren Vorabquoten zu bilden, d. h. ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind, ist ein bestimmter Anteil an Studienplätzen vorbehalten.²⁴ Für diese Studienbewerber_innen sind in den Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung für die zentralen Studiengänge (momentan Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie) fünf Prozent²⁵ und in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, vorweg zehn Prozent abzuziehen.²⁶

FEHLENDE UNTERLAGEN

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. November 1985 zum „Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“ regelt zum einen die Möglichkeit, die Hochschulzugangsberechtigung indirekt nachzuweisen. Zum anderen kann in Fällen, in denen aus politischen Gründen ein nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erforderliches Hochschulaufnahmeverfahren nicht absolviert werden konnte, dennoch der Zugang zum Studienkolleg eröffnet sein.

Bei unvollständigem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung werden im Einzelfall und als Ausnahme auch einfache Kopien bzw. eidesstattliche Versicherungen für die Zulassung zum Studium oder für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ins Studienkolleg akzeptiert. Die Vorlage von indirekten Nachweisen der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Studienbescheinigung aus dem Heimatland o. ä.) ist jedoch Mindestvoraussetzung.

Der Hochschulausschuss hat am 26./27. März 2015 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“ beschlossen mit dem Auftrag, dem Hochschulausschuss einen Vorschlag zur Überarbeitung des KMK-Beschlusses sowie Vorschläge zum Erwerb von Hochschulzugangsberechtigungen für Flüchtlinge vorzulegen, die in nicht mehr schulpflichtigem Alter nach Deutschland gelangen und voraussichtlich die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Eignung aufweisen.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Finanzielle Anreize für die Zulassung von Flüchtlingen und ihre spezifische Betreuung an Hochschulen bestehen derzeit nicht. Die individuellen Maßnahmen aller hessischen Hochschulen im Bereich der Betreuung von Flüchtlingen werden gegenwärtig noch geprüft. Grundsätzlich stehen Flüchtlingen die Angebote für internationale Studierende zur Verfügung.

PROGNOSEN

Die Anzahl der Anfragen von Flüchtlingen mit Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in Deutschland liegt an den Hochschulen in Hessen für die Jahre 2014 und 2015 schätzungsweise zwischen 10 und 40 pro Jahr, wobei eine statistische Erfassung bislang nicht erfolgt ist. An zwei Fachhochschulen lie-

gen Einzelfälle vor. Die Anzahl von Anfragen und Bewerbungen von Flüchtlingen mit Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in Deutschland und die Anerkennung von Studienleistungen liegt an wenigen Hochschulen im niedrigen einstelligen Bereich, mit zunehmender Tendenz an einer Fachhochschule.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Quelle der Informationen: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

HOCHSCHULZUGANG

Es gibt keine speziellen Regelungen des Landes für den Hochschulzugang von Flüchtlingen. Die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist nur bei Nachweis der bisherigen Bildungsvoraussetzungen möglich. Darüber hinaus müssen Studieninteressierte die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache aufweisen. Dann können die üblichen Abschlüsse erreicht werden.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Die Aufnahme des Studiums ist nicht auf bestimmte Aufenthaltstitel beschränkt. Es gibt keine Beschränkungen bei der Aufnahme des Studiums bei Abweichungen von der Aufenthaltsdauer.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Die Studienberechtigung wird mit den herkömmlichen Verfahren festgestellt. In den NC-Fächern gibt es keine Quoten für Flüchtlinge, sondern nur allgemeine Quoten für Nicht-EU-Ausländer_innen.

FEHLENDE UNTERLAGEN

Wenn Flüchtlinge nicht die entsprechenden Unterlagen vorlegen können, gibt es kein landesweit vorgeschriebenes Verfahren. In diesem Fall käme aber eine Feststellungsprüfung über die sprachliche und fachliche Eignung in Betracht, die allen ausländischen Bewerber_innen mit Vorbildungsnachweisen offensteht, die keinen unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen. In soweit gibt es kein landesweit speziell für Flüchtlinge vorgegebenes Verfahren.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Es bestehen keine finanziellen Anreize für die Zulassung und Betreuung von Flüchtlingen an den Hochschulen. Die Hochschulen halten für Flüchtlinge dieselben Beratungsangebote, Sprachkurse etc. wie für alle ausländischen Studierenden bereit. Spezielle finanzielle Unterstützung für Flüchtlinge wird nicht angeboten.

PROGNOSEN

Reine Studienanfragen werden an den Hochschulen statistisch nicht erhoben. Die Hochschulen verzeichnen jedoch seit einigen Monaten zunehmend Anfragen von Flüchtlingen oder Personen, die Flüchtlinge betreuen. Die Herkunftsländer sind überwiegend Syrien, Ägypten, Afghanistan und Mauretanien.

NIEDERSACHSEN

Quelle der Informationen: Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

VORBEMERKUNG

Aktuell kommen viele Flüchtlinge mit guten Bildungsqualifikationen nach Niedersachsen, die hier eine neue Perspektive suchen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat sich zum Ziel gesetzt, Flüchtlinge aktiv bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen. Um für Flüchtlinge neue Zugänge zu schaffen, hat es dafür gemeinsam mit den Hochschulen verschiedene Bausteine entwickelt (siehe Unterstützungsmaßnahmen).²⁷

HOCHSCHULZUGANG

Studieninteressierte Flüchtlinge werden bei der Aufnahme eines Studiums, der Weiterführung eines in ihrem Heimatland begonnenen Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung unterstützt. Bereits jetzt können Flüchtlinge mit qualifizierten Bildungsnachweisen und ausreichenden Deutschkenntnissen in Niedersachsen studieren.

Der erste Kontakt erfolgt immer über die jeweilige Hochschule. Grundsätzlich sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren die

Kommunen, Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Interessierte können sich an den Hochschulen an die benannten Ansprechpartner_innen²⁸ wenden, mit denen sie zunächst klären müssen, welche Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums zu erfüllen sind. Der Aufnahmetest wird durch das Niedersächsische Studienkolleg durchgeführt. Die Angebote richten sich an Flüchtlinge, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Die Verfahrensweise für Fälle, in denen die aktuelle Dauer des Aufenthaltstitels und die geplante Studiedauer voneinander abweichen, liegt nicht in der Zuständigkeit des MWK, sondern des Innenministeriums.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Sonderquoten für ausländische Studienbewerber_innen sind in der Hochschulvergabeverordnung festgehalten: „5 von Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote).“²⁹ Weiter heißt es hier: „Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz für die Härtequote auszuweisen; Gleiches gilt für die anderen Sonderquoten jeweils dann, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird. Die Hochschule kann diese Sonderquoten in Ausnahmefällen ändern, ohne deren Gesamthöhe zu überschreiten.“³⁰

FEHLENDE UNTERLAGEN

Bereits jetzt können Flüchtlinge mit qualifizierten Bildungsnachweisen und ausreichenden Deutschkenntnissen in Niedersachsen studieren. Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, haben die Möglichkeit, durch einen Aufnahmetest und eine Feststellungsprüfung beim Niedersächsischen Studienkolleg die Zugangsberechtigung für eine gewählte Studienrichtung zu erlangen. Zusätzlich gibt es nun die Option, bei einem überdurchschnittlichen Bestehen des Aufnahmetests direkt und ohne weitere Feststellungsprüfung den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang zu bekommen.³¹

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Das MWK hat ein neues Förderprogramm in der Erwachsenenbildung aufgelegt. Im Rahmen der Landesinitiative „Offene Hochschule Niedersachsen“ werden

für Flüchtlinge sinnvolle Übergänge in das reguläre Bildungssystem und adäquate Orientierungs- und Beratungsleistungen angeboten. Vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2016 werden fünf neue Pilotprojekte in der Erwachsenenbildung in den Regionen Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück durchgeführt, die Vorbereitungs- und Sprachkurse für Flüchtlinge zur Aufnahme eines Hochschulstudiums sowie eine Anpassungsqualifizierung bzw. Berufsausbildung umfassen. Im Mittelpunkt dieser Kurse steht die Sprachvermittlung in Form von Intensivsprachkursen, die sowohl grundlegende als auch fach- und wissenschaftliche Sprachmodule beinhalten.

Die Teilnahme an diesen Intensivsprachkursen steht allen Flüchtlingen ab dem 18. Lebensjahr offen, die Interesse an der Aufnahme eines Hochschulstudiums in Niedersachsen haben. Für diese Zielgruppe ist die Teilnahme kostenfrei und es werden die Fahrtkosten übernommen. Die Kurse stehen explizit Personen offen, die (noch) nicht über deutsche Sprachkenntnisse, eine Hochschulzulassung oder die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen verfügen. Die Teilnehmer_innen werden intensiv begleitet und an den Aufnahmetest sowie die Feststellungsprüfung am Niedersächsischen Studienkolleg herangeführt. Auch wird im Rahmen dieser Pilotprojekte individuelle Bildungsberatung in Kooperation mit Studienberatungsstellen sowie weiteren Partnern im Bildungs- und Migrationsbereich angeboten. Für die Förderung der Pilotprojekte stellt das Land Niedersachsen 350.000 Euro bereit.

Neben den fünf Pilotprojekten zur Sprachvermittlung können die lehrerbildenden Universitäten 2015 jeweils bis zu 50.000 Euro für die Vorbereitung und Begleitung von Lehramtsstudierenden bei der Sprachförderung von Flüchtlingen erhalten. Insgesamt stehen für diese Maßnahme 400.000 Euro Soforthilfe bereit. Die Mittel können z. B. zur Schaffung neuer Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen für Praktika beantragt werden, in deren Rahmen Lehramtsstudierende in der Sprachförderung tätig werden. Ebenso können z. B. koordinierende Tätigkeiten zur Anbahnung der Praktika in den Einrichtungen der Kommunen, Erwachsenenbildung etc. gefördert werden. Die Projekte sollen im Wintersemester 2015/2016 starten.

Darüber hinaus öffnet das Land das Landesstipendienprogramm für leistungsstarke Flüchtlinge. Neben der Zielgruppe besonders begabter Studierender aus sogenannten bildungsfernen Schichten sollen auch Studierende unterstützt werden, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben.

PROGNOSEN

Hierzu liegen keine übergreifenden statistischen Daten vor bzw. können keine Prognosen hinsichtlich der Veränderungen abgegeben werden.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Quelle der Informationen: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

HOCHSCHULZUGANG

Das nordrhein-westfälische Hochschulrecht behandelt Flüchtlinge wie alle Studienbewerber_innen aus dem Ausland, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Der Hochschulzugang, also die Frage der Eignung, ein Studium aufzunehmen, steht ihnen bzw. Personengruppen wie Asylbewerber_innen, Duldungsinhaber_innen oder Inhaber_innen weiterer humanitärer Aufenthaltsrechte ausschließlich aufgrund ihrer Qualifikation und unabhängig von ihrer Herkunft offen. Je nach bisher erreichter und nachgewiesener Qualifikation können Flüchtlinge ein Studium aufnehmen oder ein früheres Studium fortsetzen. Sie können grundsätzlich alle Hochschulabschlüsse erzielen.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.³² Der Nachweis kann durch schulische Zeugnisse oder durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung an der Hochschule erbracht werden.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Die Hochschulen prüfen bei der Einschreibung und im späteren Studienverlauf nur hochschulrechtliche Belange. Mit Fragen des Ausländerrechts befassen sie sich nicht. Sollte ein Aufenthaltstitel vor dem Studienabschluss enden, hat dies auf den hochschulrechtlichen Status des Flüchtlings keinen Einfluss.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Ausländische Bildungsnachweise sind einer Hochschulreife gleichwertig, wenn sie zur Studienaufnahme im Herkunftsland berechtigen und die Bewertungsvorschläge der ZAB den direkten Hoch-

schulzugang bestätigen.³³

Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so können Flüchtlinge den indirekten Hochschulzugang anstreben. Dies kann über eine Feststellungsprüfung als Abituräquivalent erfolgen, oder aber über eine Zugangsprüfung zu einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule. Beide Prüfungen werden von den Hochschulen angeboten. Oft werden die o. g. Feststellungsprüfung und die Sprachprüfung an der Hochschule miteinander verbunden.

In den NC-Verfahren fallen Flüchtlinge in die Ausländer_innenquoten. Im bundesweit zentralen Vergabeverfahren für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie gibt es für die Zulassung von ausländischen Studienbewerber_innen eine Quote von fünf Prozent der Studienplätze. In den örtlichen Zulassungsverfahren liegt die Ausländer_innenquote bei sieben Prozent.

FEHLENDE UNTERLAGEN

Sollten die Nachweise für Zeugnisdokumente oder andere Hochschulzugangsberechtigungen fluchtbedingt fehlen oder unvollständig sein, empfiehlt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes bei der Prüfung einen milden Maßstab. Dies kann eine intensive Prüfung jedes einzelnen Falles, die Beratung der Bewerberin oder des Bewerbers und letztlich auch die Bewertung der „Ersatznachweise“ (plausible, wahrheitsgetreue Angaben, Allgemeinbildungstests zum Nachweis der Hochschulreife, etc.) nach sich ziehen. Grundsätzlich haben die Hochschulen dabei den KMK-Beschluss vom 8. November 1985 („Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“) zu beachten.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Gemeinsam mit den Hochschulen hat das MIWF ein neues Online-Informationsangebot für studieninteressierte Flüchtlinge aufgebaut.³⁴ Die Internetseite ist mehrsprachig abrufbar. Darüber hinaus unterstützt das MIWF junge Menschen aus Syrien mit einem Hochschulstipendium in Deutschland: Mit 1,5 Millionen Euro finanziert das Land zusätzliche Plätze in dem Stipendienprogramm „Führungskräfte für Syrien“, das der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) mit Mitteln des Auswärtigen Amtes aufgelegt hat. Mit diesen Mitteln für 21 Stipendienplätze an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wird der DAAD im Rahmen des Sonderprogramms

„Führungskräfte für Syrien/Leadership for Syria (Lfs)“ 21 Studierende aus Syrien, die in Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel der Erreichung einer Masterqualifikation an einer nordrhein-westfälischen Hochschule studieren, fördern. Neben dem Stipendium für ein reguläres Studium erhalten die Geförderten ein Begleitprogramm, welches über den Zugang zur Wissenschaft demokratische Akzente setzt, und das sie auf künftige Führungsaufgaben in Syrien nach Ende des Krieges vorbereitet.

Das Auswärtige Amt finanziert bereits 200 Stipendien. Dank der Landesmittel können nun 21 weitere Stipendienplätze an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vergeben werden. Die zusätzlichen NRW-Stipendien wurden im Rahmen des laufenden Auswahlverfahrens vergeben. Die ersten syrischen Studierenden beginnen im Sommer 2015 mit Sprachkursen in Deutschland und nehmen ihr Studium zum Wintersemester auf. Auch eventuell mitreisende Ehepartner_innen erhalten einen Sprachkurs. Durch vorbereitende Kurse und tutorielle Betreuung sollen diese syrischen Studierenden individuell geleitet ihren Weg in das deutsche universitäre Lehr- und Lernsystem finden.

Besonders wichtig ist Nordrhein-Westfalen, dass durch die Teilnahme an einem Sprachkurs und durch das tutoriell begleitete Studium sichergestellt wird, dass sich diese Studierenden früh in die Hochschulgemeinschaft integrieren können. Sie sollen sich schnell sozial vernetzen, Freundschaften schließen und sich aktiv in die Studierendengemeinschaft einbringen und so letztlich auch die erlebten Traumata leichter überwinden können. Damit unterstützt das Vorhaben die Offensive „Guter Studienstart“ der Landesregierung.

Weitere finanzielle Anreize oder konkrete Planungen bestehen seitens des MIWF derzeit nicht, werden aber für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen.

PROGNOSEN

In der Vergangenheit haben sich die Hochschulen selten mit diesen Sachverhalten befasst. Konkrete Fallzahlen liegen schon deswegen nicht vor, weil der Flüchtlingsstatus bei der Einschreibung statistisch nicht erfasst wird. Aktuell melden einige Hochschulen aber vermehrt Anfragen von Flüchtlingen. Es ist anzunehmen, dass diese signifikant ansteigen werden.

Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes haben sich in einem Memorandum mit Frau Ministerin Schulze vom 7. Dezember 2014 dafür ausgesprochen, „studierwillige Flüchtlinge aus Krisengebieten bei der Aufnahme eines Studiums in besonderer Weise zu un-

terstützen und [...] ihnen aktiv zu helfen, die formalen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums zu bewältigen“.

RHEINLAND-PFALZ

Quelle der Informationen: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

HOCHSCHULZUGANG

Für Flüchtlinge gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Aufnahme eines Studiums, einer Weiterbildung bzw. die Weiterführung eines früheren Studiums. Insoweit kommen die allgemeinen Regelungen für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber zur Anwendung.

Für ausländische Studienbewerber_innen gibt es besondere Regelungen im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in Bezug auf die

- Anerkennung und Führung ausländischer akademischer Grade (§ 31 Abs. 2 ff.),
- Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung durch die Hochschulen (§ 65 Abs. 5),
- Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht; wird in der Einschreibeordnung geregelt (§ 67 Abs. 3 Nr. 3),
- Internationalen Studienkollegs an der Hochschule Kaiserslautern und an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; sie haben die Aufgabe, Personen, die sich für ein Studium bewerben und deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, die für ein erfolgreiches Studium zusätzlich erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zu vermitteln; sie nehmen die Aufgabe für alle Hochschulen wahr (§ 94),
- Beratung und Förderung der Integration ausländischer Studierender als Aufgabe der Studierendenschaft (§ 108 Abs. 4 Nr. 8, § 112 a).

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist Grundvoraussetzung für den Hochschulzugang von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung.³⁵ Hinsichtlich der Sprachkenntnisse sind entsprechend des Gemein-

samen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER(S) Sprachkenntnisse auf B1-Niveau erforderlich. Sind diese vorhanden, kann ein Sprachkurs (Dauer etwa 1 bis 2 Semester) belegt werden, um die zur Aufnahme des Studiums erforderliche DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)-Prüfung ablegen zu können. Bei entsprechender Vorbildung können Flüchtlinge alle Abschlüsse (Bachelor, Master, Promotion) erwerben. Sobald eine Anerkennung als Flüchtling vorliegt, kann ein Studium aufgenommen werden.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels wird nur bei der Einschreibung von der Hochschule geprüft. Diesen Titel erteilt die Ausländerbehörde befristet. Die Verlängerung muss von der oder dem Studierenden bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Bei der Feststellung der Studienberechtigung ausländischer Studienbewerber_innen wird auf die Expertise des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zurückgegriffen. Die ZAB gibt dabei Bewertungsvorschläge ab, inwieweit auf der Basis vorgelegter Zeugnisse eine Studienberechtigung vorliegt.

Studienbewerber_innen, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZAB keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Feststellungsprüfung ablegen.

Quotenregelungen speziell für Flüchtlinge gibt es nicht, aber allgemein für ausländische Studienbewerber_innen.

FEHLENDE UNTERLAGEN

Eine besondere Problemstellung betrifft die Hochschulzugangsberechtigung für Flüchtlinge ohne Zeugnisnachweis. In Rheinland-Pfalz erfolgt eine Einzelfallprüfung. Die Studienkollegs in Kaiserslautern und Mainz (siehe Abschnitt Hochschulzugang, 4. Unterpunkt) sind angewiesen worden, bei einer Einzelfallprüfung im Zweifel einen Einschreibungsantrag nicht abzulehnen, sondern Studienbewerber_innen für eine Aufnahmeprüfung oder Einstufungsprüfung zuzulassen.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Das Wissenschaftsministerium und die Kommunen sind aktuell im Gespräch mit den Hochschulen, um die Chancen für die Umsetzung von Initiativen zur Förderung von Studierenden mit Flüchtlingsstatus auszuloten, beispielsweise analog zu Initiativen in Nordrhein-Westfalen, in Baden-Württemberg und an der Universität des Saarlandes. Es sollen auch maßgeschneiderte Angebote erstellt werden, die nicht nur die Studierenden, sondern auch andere Flüchtlinge in Anspruch nehmen können, z. B. Einführung in die Kultur, Staatsbürgerkunde und Sprachkurse.

PROGNOSEN

Es gibt keine statistischen Auswertungen, auf die verlässlich zurückgegriffen werden kann. Mit Zunahme der Flüchtlingszahlen ist mit einer steigenden Nachfrage von Flüchtlingen nach Studienplätzen zu rechnen.

SAARLAND

Quelle der Informationen: Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

HOCHSCHULZUGANG

Derzeit existieren keine Regelungen, die speziell den Hochschulzugang für Flüchtlinge regeln. Für sie gelten die Regelungen für die Zulassung von Studienbewerber_innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (HZB)³⁶: Studienbewerber_innen, die nicht über eine deutsche HZB verfügen, müssen eine der deutschen HZB gleichwertige Qualifikation nachweisen, d. h. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse oder besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Bewerber_innen, deren ausländische Vorbildungsnachweise den Hochschulzugang erst nach Bestehen einer Feststellungsprüfung ermöglichen, müssen diese Prüfung am Studienkolleg ablegen.

Für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gilt, dass fremdsprachige Studienbewerber_innen, die Nicht-Deutsche im Sinne des Art. 166 GG der Bundesrepublik Deutschland sind und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die für ihren Studien-

gang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen.³⁷ Das Nähere wird durch die Prüfungsordnung des für die Fachhochschule eingerichteten Studienkollegs geregelt. Das Verfahren zur Feststellung der sprachlichen und fachlichen Eignung der Studienbewerber_innen, die aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, regeln die Studienordnungen dieser Studiengänge.

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes bestehen folgende Regelungen³⁸:

(1) Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Die Hochschule kann ein Eignungsfeststellungsverfahren vornehmen. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung für ein Studium ein Stipendium erhält,
- vor der Bewerbung in das Fachstudium in Deutschkursen oder Kollegkursen eines saarländischen Studienkollegs eingeschrieben war und die Deutschprüfung oder Feststellungsprüfung erfolgreich an diesem Studienkolleg bestanden hat und bei der Bewerbung in Deutschkurse oder Kollegkurse bereits den beantragten Studiengang genannt hat,
- in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen, insbesondere über gemeinsame Studienprogramme und Studiengänge, sind zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 dürfen in den übrigen Quoten nach § 5 und § 6 Abs. 2 nicht ausgewählt werden.

Gemäß § 69 Universitätsgesetz hat derjenige eine Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen, welcher hierzu besonders geeignet ist. Eine spezielle Regelung für Flüchtlinge gibt es nicht. Der Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen setzt den Bachelorabschluss oder einen

äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig.

Der Zugang zum Weiterbildenden Studium an der Hochschule für Technik und Wirtschaft steht Bewerber_innen offen, welche die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien können in Ordnungen geregelt werden.

Auch bei den Abschlüssen existieren keine Sonderregelungen für Flüchtlinge. Nach erfolgreicher Zulassung zum Studium sind auch für Flüchtlinge, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nachweisen bzw. zum Studienkolleg aufgenommen werden können, Bachelorabschlüsse in den angebotenen Studiengängen möglich.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

In Bezug auf den Aufenthaltstitel gibt es im saarländischen Hochschulrecht keine Regelungen.³⁹

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzugang hinaus ist bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen für die Zulassung ausländischer Bewerber_innen eine Vorabquote in Höhe von acht Prozent vorgesehen, die auch auf Flüchtlinge anzuwenden ist.⁴⁰

FEHLENDE UNTERLAGEN

Zurzeit wird eine Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen bei anerkannten Asylberechtigten oder Flüchtlingen erwogen (Qualifikationsgleichwertigkeitsnachweisverordnung – QNachweisVO). Damit soll es vor allem solchen Flüchtlingen, die im Ausland erworbene und einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entsprechende Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingt nicht mittels prüffähiger Dokumente nachweisen können, ermöglicht werden, an der Universität des Saarlandes ein Studium aufzunehmen. Damit sollen fluchtbedingte Nachteile, die sich voraussichtlich auch nicht über im Ausland angeforderte Duplikate der Hochschulzugangsberechtigung ersetzen lassen, ausgeglichen werden.

Die Universität des Saarlandes wird durch diese Verordnung ermächtigt, Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen die Zulassung zum Studium unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren. Der vorgenannte Personenkreis soll durch Ablegung eines fachspezifischen Tests (Stufe 1) und den Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (mindestens DSH 2) die Möglichkeit erhalten, seine Hochschulzugangsberechtigung in gleichwertiger Weise zumindest im Sinne einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung glaubhaft machen zu können.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Das International Office sowie die Studienberatung der Universität des Saarlandes bieten entsprechende Beratungsdienstleistungen für Flüchtlinge an. Des Weiteren hat das Land finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um Flüchtlinge bei der Wohnungssuche wirkungsvoll zu unterstützen. Ebenso wird ein Teil der Mittel zur Beschaffung einer Erstausrüstung von unmöblierten Wohnungen verwendet.

PROGNOSEN

Derzeit liegen der Universität des Saarlandes aus ganz Deutschland ca. 60 Anfragen von Flüchtlingen vor, schwerpunktmäßig aus dem Iran, Eritrea und Syrien. Es wird mit einem weiteren Anstieg der Zahlen gerechnet.

SACHSEN

Quelle der Informationen: Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

HOCHSCHULZUGANG

Die Kriterien für den Hochschulzugang, die Immatrikulation, die Anrechnung von Studienleistungen, die Einstufungsprüfungen und die normierten Abschlüsse sind für alle Studienbewerber_innen gleich. Ausländische Studienbewerber_innen müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Die Hochschulen haben bei der Zulassung von Studienbewerber_innen aus Nicht-EU-Ländern ein Ermessen gemäß des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.⁴¹ Daher können Flüchtlinge zum Studium zugelassen werden, wenn sie durch Zeugnisse eine Hochschulzugangsberechtigung und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Die Hochschulen können die Dauer eines aufenthaltsrechtlichen Verfahrens bei Flüchtlingen im Einzelfall nicht abschätzen. Aus der Sicht der Hochschulen kann ein Studium beginnen, sobald die Hochschulzugangsberechtigung und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden. Die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Ausländerbehörden.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Sollten aufgrund der Fluchtumstände die Zeugnisse nur lückenhaft sein und nicht wiederbeschafft werden können, werden die Hochschulen im Rahmen des KMK-Beschlusses aus dem Jahr 1985 Beweiserleichterungen gewähren. Es soll mindestens ein Dokument vorgelegt werden, das indirekt den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung belegt. Soweit die Hochschulen dies für erforderlich halten, können sie durch ergänzende fachliche und sprachliche Tests die Aussage noch vorhandener Dokumente auf Plausibilität überprüfen. Unter diesen Bedingungen kann grundsätzlich jedes landesrechtlich geregelte Studium aufgenommen und jeder Abschluss angestrebt werden. In NC-Fächern gibt es eine Vorabquote für alle Studienbewerber_innen aus Nicht-EU-Staaten. Diese Studienplätze werden vorrangig nach Leistung vergeben. Eine Asylberechtigung soll als zusätzlicher Faktor berücksichtigt werden.

FEHLENDE UNTERLAGEN

Sollten aufgrund der Fluchtumstände die Zeugnisse vollständig verloren gegangen sein und nicht wiederbeschafft werden können, so hilft der KMK-Beschluss aus dem Jahr 1985 nicht weiter. Aus diesem Grund überarbeitet die KMK zurzeit ihre Regelungen und prüft in diesem Rahmen auch Eignungsfeststellungsverfahren. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird demnächst mit den Hochschulen über eine prinzipielle Umsetzbarkeit solcher Verfahren beraten. Die notwendige fachliche Abstimmung auf das gewünschte Studienfach werden voraussichtlich die Fakultäten leisten müssen.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass die sächsischen Hochschulen über ein vielfältiges Beratungsinstrumentarium verfügen, das auf die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender ausgerichtet ist und die Willkommenskultur an den Hochschu-

len sehr stark ausgeprägt ist: Einige Hochschulen bieten ihre Unterstützung zentral in Willkommens-Centern an, Lehrkräfte und Studierende organisieren unter anderem Deutschkurse in den Notunterkünften. Demnächst wird das Staatsministerium mit den Hochschulen beraten, welche Aufgaben die an einigen Hochschulen eingerichteten Studienkollegs übernehmen können und wie diese Aufgaben finanziert werden könnten. Flüchtlinge mit entsprechenden Sprachkenntnissen können von den Hochschulen für geeignete Lehrveranstaltungen als Gasthörer_innen zugelassen werden. Über die Aufbringung der Gasthörergebühren muss noch mit den Hochschulen beraten werden.

PROGNOSEN

Es stehen keine Daten für eine Prognose zur Verfügung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass die Zahl der Flüchtlinge, die ein Studium aufnehmen wollen, eher gering ist. Dies könnte sich bei steigenden Flüchtlingszahlen im Laufe der Jahre durchaus ändern. Auch im Falle steigender Bewerberzahlen könnten sich die Hochschulen ausreichend vorbereiten, weil fast alle Flüchtlinge ein bis zwei Jahre benötigen, um die für den Hochschulzugang erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

SACHSEN-ANHALT

Quelle der Informationen: Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

HOCHSCHULZUGANG

Für den Hochschulzugang für Flüchtlinge gibt es keine gesonderte Rechtsgrundlage. Verbindliche Rechtsgrundlage zur Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen für den Hochschulzugang ist § 5 der Hochschulqualifikationsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HSQ-VO).

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Für die Dauer ihres Studienaufenthaltes müssen ausländische Studierende eine Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausländerbehörde beantragen. Als Nachweis über Aufenthaltsgrund sind Zulassungsschreiben oder Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Gesonderte Quotenregelungen für Flüchtlinge sind nicht vorgesehen.

FEHLENDE UNTERLAGEN

In Sachsen-Anhalt ist der Hochschulzugang für Flüchtlinge, die keine Qualifikationsnachweise vorlegen können, per Erlass geregelt. Entsprechend den Angaben des Flüchtlings zu seinem Bildungsstand kann die jeweilige Hochschule diesem Bewerber oder dieser Bewerberin die Möglichkeit geben, den Bildungsnachweis für den Zugang durch eine besondere Eignungsprüfung zu erbringen.⁴² Die Entscheidung über die Möglichkeit und den Inhalt der Prüfung liegt nach Einzelfallprüfung bei der jeweiligen Hochschule.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Es bestehen keine finanziellen Anreize. Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft weist darauf hin, dass sich die Hochschulen den Anforderungen stellen und bereits wirksame Strukturen entwickelt haben, ausländische Studierende und damit auch Flüchtlinge mit Hochschulzugangsberechtigung erfolgreich in die Hochschulausbildung zu integrieren. An den Hochschulen gibt es bereits umfangreiche Betreuungsangebote für internationale Studierende.

PROGNOSEN

Bisher handelt es sich bei den Anfragen von Flüchtlingen um Einzelfälle, die nicht konkret beziffert werden können. Hierzu wurden keine statistischen Daten erhoben. Ein Anstieg der Anfragen wird jedoch erwartet.

THÜRINGEN

Quelle der Informationen: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

VORBEMERKUNG

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass an den Thüringer Hochschulen in den letzten Jahren kaum Flüchtlingsfälle aufgetreten sind. Erfahrungen zum Hochschulzugang von Flüchtlingen liegen damit kaum vor. Gleichwohl hat sich Thüringen u.a. diesem Thema auf

dem Thüringer Flüchtlingsgipfel angenommen und verschiedene Maßnahmen gegenüber den Hochschulen angeregt, die eine deutliche Verbesserung der Situation von Flüchtlingen auch im Hochschulbereich zum Ziel haben. Zudem wird das Thema derzeit in verschiedenen Gremien der KMK behandelt, mit dem Ziel, die zugangs- und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für Flüchtlinge bundesweit zu verbessern. Dieser Erörterungs- und Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen; eine ggf. notwendige Änderung bestehender Vorschriften auf Landesebene ist daher noch nicht möglich.

HOCHSCHULZUGANG

Für Flüchtlinge gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen, die grundsätzlich zwischen EU-Bürger_innen und Nicht-EU-Bürger_innen unterscheiden. Spezielle Sonderregelungen für Flüchtlinge bestehen nicht. Auf dem Thüringer Flüchtlingsgipfel wurde jedoch beschlossen, an die Thüringer Hochschulen zu appellieren, künftig beim Hochschulzugang von Flüchtlingen keine allzu hohen Anforderungen an das Vorliegen eines Aufenthaltstitels zu stellen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Immatrikulation aufgrund eines noch nicht erteilten Aufenthaltstitels nicht verzögert wird.

Soweit ein Flüchtling aufgrund seiner besonderen Situation nicht den erforderlichen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung führen kann, gilt für ihn der Beschluss der KMK über den „Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“. Um der Situation von Flüchtlingen noch mehr Rechnung zu tragen, hat die KMK eine Arbeitsgruppe eingesetzt – in der Thüringen Mitglied ist –, die gegenwärtig erörtert, in welcher Weise der genannte Beschluss auf die Situation von Flüchtlingen angepasst werden kann. Hinsichtlich der erforderlichen Sprachnachweise gelten die allgemeinen Bestimmungen für ausländische Studierende auch bei Flüchtlingen.

STUDIUM UND AUFENTHALTSTITEL

Pauschale Aussagen zu dieser Frage sind nicht möglich, da jeweils im Einzelfall – und unter besonderer Berücksichtigung des jeweils erteilten Aufenthaltstitels – durch die Hochschulen geprüft wird, wie zu verfahren ist. Zu diesem Zwecke wird auch mit den Ausländerbehörden Rücksprache gehalten, um die aufenthaltsrechtliche mit der hochschulrechtlichen Sachlage abzugleichen. Ziel ist jedoch, dass grundsätz-

lich jeder Studierende die Möglichkeit hat, das einmal begonnene Studium zu beenden.

ANERKENNUNGSVERFAHREN UND QUOTENREGELUNGEN

Hinsichtlich der Studienberechtigung gelten die allgemeinen für ausländische Studierende geltenden Regelungen, die bundesweit Anwendung finden. Eine Quote für Flüchtlinge in NC-Verfahren ist nicht vorgesehen.

FEHLENDE UNTERLAGEN

Das Verfahren wird von jeder Hochschule individuell unter Berücksichtigung der Beschlusslage der KMK geregelt (s.o.).

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Explizite finanzielle Anreize für die Zulassung und Betreuung von Studierenden bestehen nicht. Im Rahmen des Thüringer Flüchtlingsgipfels wurden die Hochschulen gebeten, künftig spezielle Beratungsangebote für Flüchtlinge vorzuhalten.

PROGNOSEN

Die Hochschulstatistik unterscheidet nicht zwischen „normalen“ ausländischen Studierenden und solchen, die sich mit Flüchtlingsstatus bewerben. Offizielle Zahlen dazu liegen daher nicht vor. Aus den Erfahrungen der letzten Monate kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich bisher nur wenige bis gar keine Personen mit Flüchtlingsstatus beworben haben.

WEITERFÜHRENDE LINKS

Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Informationen über Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/aner kennungs-und-beratungsstellen-in-deutschland.html

Kultusministerkonferenz – bundesweite Umfrage zur Integration von Flüchtlingen an Hochschulen; bei Interesse an den Ergebnissen: hochschulen@kmk.org

FUSSNOTEN

- 1 Keine Antworten liegen aus vier Ländern vor: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein.
- 2 Dabei handelt es sich um eine gekürzte und redaktionell überarbeitete Darstellung der Antworten.
- 3 Weiterführende Informationen zum Modellprojekt unter: <http://www.km.bayern.de/pressemitteilung/9507/nr-155-vom-29-04-2015.html>; <https://www.vbw-bayern.de/vbw/Aktionsfelder/Fachkr%C3%A4ftesicherung/Zuwanderung/Projekt-Studien-erfolg-internationaler-Studierender.jsp> (10.09.2015).
- 4 Näheres zum Anerkennungsverfahren in Bayern: <http://www.km.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/annerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html> (12.09.2015).
- 5 Das StMWFK nennt mehr als dreißig Maßnahmen und Initiativen an bayerischen Universitäten und Fachhochschulen, die in diesem Rahmen nicht vollständig dargestellt werden können.
- 6 Der 2003 gegründete private Verein Uni-assist prüft im Auftrag von über 160 deutschen Hochschulen, ob ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber die Hochschulreife mitbringen, indem eine Vorprüfung der Unterlagen vorgenommen wird (Anm. d. Red.).
- 7 Vgl. § 9 Abs. 1 BbgHG. Welche Bildungsnachweise in Brandenburg zur Aufnahme eines Hochschulstudiums berechtigen, regelt § 9 Abs. 2, Abs. 4 und 5 BbgHG.
- 8 Vgl. § 16 AufenthG.
- 9 Die Gleichwertigkeit der ausländischen Bildung ist in § 9 Abs. 2 und 5 BbgHG geregelt, die Möglichkeit der Zugangsprüfung in § 9 Abs. 1 BbgHG.
- 10 Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 BbgHZG.
- 11 Vgl. § 5 Abs. 2 BbgHZG.
- 12 Vgl. § 5 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 BbgHZG.
- 13 Vgl. § 9 Abs. 1 Sätze 5 bis 8 BbgHG.
- 14 Vgl. www.fh-potsdam.de/studieren/sozialwesen/forschung-und-kooperationen/promisa.
- 15 Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 30. April 2011, vgl. Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 21 vom 23. Mai 2011, S. 744.
- 16 Die Stufen sind folgendermaßen definiert: „Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen“ (B2), „Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen“ (C1).
- 17 „Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.“ (§ 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).
- 18 Vgl. Ziffer 16.1.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz vom 26. September 2009, http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI31284060.htm (12.09.2015).
- 19 Vgl. Ziffer 16.1.1.6.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- 20 Vgl. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Aufenthaltsgesetz.
- 21 Vgl. Ziffer 16.1.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- 22 Siehe Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der KMK.
- 23 Vgl. § 54 Abs. 4 HHG.
- 24 Vgl. Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und § 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung. In welchen Fällen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose Deutschen gleichgestellt sind, ist in § 1 Abs. 2 der Studienplatzvergabeordnung Hessen geregelt.
- 25 Vgl. § 6 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung) vom 20. Mai 2008.
- 26 Vgl. § 5 der Studienplatzvergabeordnung Hessen.
- 27 Weiterführende Informationen zum Thema vgl. <http://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/themen/studium/hochschulzugaenge-fluechtlinge/hochschulzugaenge-fuer-fluechtlinge-ermoeglichen-134613.html> (10.09.2015).
- 28 Eine Übersicht ist hier zu finden: <http://www.studieren-in-niedersachsen.de/fluechtlinge.htm>.
- 29 Vgl. § 4 (1) 1, Hochschulvergabeordnung, http://www.schure.de/22220/hochschul_vergabe_vo.htm (11.09.2015).
- 30 Weiterführende Informationen bezüglich der Auswahl im Rahmen der Ausländerquote sind unter § 7 der Hochschulvergabeordnung geregelt.
- 31 In der Grafik ist dies als grüner Weg gekennzeichnet, siehe: http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36646&article_id=134615&_psmand=19 (11.09.2015).
- 32 Vgl. § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz.
- 33 Das zugehörige Informationsportal findet sich unter www.anabin.kmk.org.
- 34 Unter www.refugee-students-service.nrw.de finden Interessierte Informationen sowie Telefonnummern und Kontaktadressen der zuständigen Ansprechpartner_innen an den Universitäten und Fachhochschulen in NRW.
- 35 Vgl. § 2 Satz 2 Nr. 4 Studienplatzvergabeordnung.
- 36 Diese sind in § 70 des Universitätsgesetzes geregelt.
- 37 Vgl. § 66 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.
- 38 Vgl. § 13 der saarländischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes.
- 39 Die geplante Verordnung verweist auf § 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz.
- 40 Vgl. Saarländische Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb Zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes.
- 41 Gemäß § 17 Abs. 1 S. 4 SächsHSFG.
- 42 Gemäß § 5 Abs. 1-7 Hochschulqualifikationsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

IMPRESSUM

ISBN: 978-3-95861-275-4

Copyright by Friedrich-Ebert-Stiftung 2015
Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin
Abt. Studienförderung

Konzept: Marei John-Ohnesorg, Bereich Bildungs- und Hochschulpolitik, Friedrich-Ebert-Stiftung, und Prof. Dr. Jürgen E. Zöllner, Vorstand der Stiftung Charité, Senator a.D., Moderator der Reihe „Hochschulpolitik“ der Friedrich-Ebert-Stiftung

Text: Dr. Angela Borgwardt, Politikwissenschaftlerin und Germanistin, arbeitet als freie wissenschaftliche Publizistin und Redakteurin in Berlin

Redaktion: Yvonne Blos, Anett Borchers

Gestaltung & Satz: minus Design, Berlin

REIHE HOCHSCHULPOLITIK

In der Reihe Hochschulpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung werden Beiträge und Empfehlungen zur künftigen Gestaltung des deutschen Hochschulsystems entwickelt.

Unsere Publikationen können Sie per e-mail nachbestellen bei: anett.borchers@fes.de

Digitale Versionen aller Publikationen:
<http://www.fes.de/themen/bildungspolitik/index.php>

KONTAKT UND FEEDBACK

Yvonne Blos
Bildungs- und Hochschulpolitik
yvonne.blos@fes.de